

**Synoptische Darstellung der Änderungen der Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)**

|            | <b>Bisherige Fassung</b>   | <b>Änderung</b> (Kennzeichnung durch Fettdruck)   |
|------------|--|---|
| § 1 Abs. 2 | Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/innen durch ihre Stellvertreter/innen vertreten. Die Stellvertretung des/der ersten Werkleiter(s)/in ist der/die zweite Werkleiter/in. Die Stellvertretung des/der zweiten Werkleiter(s)/in ist die Abteilungsleitung Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst, Werkstätten (Abt. 772), bei deren Verhinderung die Abteilungsleitung Stadtgrün (773). | Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/innen durch ihre Stellvertreter/innen vertreten. Die Stellvertretung des/der ersten Werkleiter(s)/in ist der/die zweite Werkleiter/in. Die Stellvertretung des/der zweiten Werkleiter(s)/in ist die Abteilungsleitung Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst (772), bei deren Verhinderung die Abteilungsleitung <b>kaufmännischer und technischer Service (771)</b> . |
| § 3 Abs. 6 | Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsanweisung.  | Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen <b>der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern</b> Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsanweisung.   |
| § 8        | Diese Geschäftsanweisung tritt am 16.01.2002 in Kraft.   | Diese Geschäftsanweisung tritt am <b>01.03.2016</b> in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen vom 16.01.2002 außer Kraft.</b>  |